

ANFRAGE von Helen Kunz (LdU, Opfikon) und Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur)

betreffend Kriterien für Fussgängerstreifen und Tempo-50-Tafeln

Seit Jahren gibt das Anbringen von Fussgängerstreifen und Versetzen von Tempo-50-Tafeln (Inner-/Ausserortsbereich) zu Diskussionen Anlass. Immer öfter sind sich Gemeindebehörden - von Anwohnerinnen und Anwohnern ganz zu schweigen - und die zuständigen kantonalen Stellen uneinig. In den ablehnenden Entscheidungen der Kantonspolizei heisst es jeweils "die Voraussetzungen für einen Fussgängerstreifen sind nicht gegeben" oder "für Tempo-50 fehlt die geschlossene Überbauungsweise". Diese sture Haltung wird in der Öffentlichkeit immer weniger verstanden, denn bei den gewünschten Massnahmen geht es meistens um das Vermeiden von Kinderunfällen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Welches sind die Kriterien für das Anbringen von Fussgängerstreifen auf Gemeindestrassen und das Verschieben von Tempo-50-Tafeln im Inner-/Ausserortsbereich?
2. Wann und durch wen wurden diese Kriterien festgelegt? Wurden sie seither überarbeitet?
3. Wie werden entlang von Schulwegen und den entsprechenden Übergängen die Schulanfangs- und -schlusszeiten bei den Fahrzeugzählungen berücksichtigt?
4. Wieso fallen z.B. Familiengärten, Sport- und Freizeitanlagen am Rande von eigentlichen Wohnüberbauungen nicht unter die Kriterien der "geschlossenen Überbauung"?
5. Gibt es Ausnahmebestimmungen? Wurde schon jemals von den Anforderungen an einen Fussgängerstreifen oder eine Tempo-50-Tafel abgewichen? Wenn ja, in welchen Fällen?
6. Ist der Regierungsrat bereit, die auf den Automobilisten zugeschnittenen Kriterien zugunsten der schwächeren Verkehrsteilnehmer zu ändern oder individueller und den verschiedenen Örtlichkeiten angepasst zu entscheiden?

Helen Kunz
Esther Zumbrunn